



3003 Bern, 12. Juni 2025

Flugfeld St. Gallen – Altenrhein

Plangenehmigung

Verbreiterung Rollweg November

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 13. März 2025 reichte die Bächtold & Moor AG (Projektverfasserin) im Auftrag der Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das Plangenehmigungsgesuch für die Verbreiterung von Rollweg November ein.

1.2 *Beschrieb und Begründung*

Der östliche Teil des Rollwegs November soll auf dem heute noch schmaleren Abschnitt – von den Standplätzen bis zur Piste – von 7 auf neu 10,5 m verbreitert werden. Zusammen mit der Verbreiterung soll der bestehende Belag auf dem Rollwegabschnitt saniert werden. Dieser ist in die Jahre gekommen und weist vermehrte Oberflächenschäden auf.

Mit der einheitlichen Breite von 10,5 m können Flugzeuge bis zu einer maximalen Spannweite von 18 m von den Standplätzen über den Rollweg N bis zur Piste rollen. Diese Massnahme führt zu einer erheblichen Reduktion von sogenannten *back-tracks* (auf der Piste zurückrollende Flugzeuge) und zu einer Erhöhung der Flugsicherheit. Zudem führt die Entlastung der Piste zu einer Verkürzung von *Holding*- und Anflugzeiten sowie von Wartezeiten startbereiter Flugzeuge an den Rollhaltepunkten (*Holding Points*). Die positiven ökologischen Auswirkungen liegen im verminderten Treibstoffverbrauch sowie bei der Verlagerung des Lärms; vom Dorfrand von Altenrhein ins offene Gelände.

1.3 *Gesuchunterlagen*

Das Gesuch umfasst u. a. das Gesuchschreiben, das kantonale Baugesuchformular, einen technischen Bericht inkl. Umweltbericht sowie die üblichen Planunterlagen.

1.4 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 1899.

1.5 *Eigentum*

Die betroffene Parzelle ist im Eigentum der Gesuchstellerin und der Ortsgemeinden Thal und Rheineck. Die Zustimmungen der beiden Ortsgemeinden zum Bauvorhaben liegen vor.

1.6 Koordination von Bau und Flugbetrieb

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf das Betriebsreglement. Dieses muss nicht angepasst werden.

1.7 Stellungnahmen

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen (AREG) und die Gemeinde Thal äusserten sich am 5. bzw. 22. Mai 2025 positiv zum Projekt.

Das BAZL prüfte das Vorhaben im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 2. Juni 2025.

Nach Ziffer 1 des Anhangs (Bagatellfallregelung) der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Mit E-Mail vom 2. Juni 2025 nahm die Gesuchstellerin abschliessend Stellung. Damit wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Beim Vorhaben handelt es sich um die Verbreiterung eines Rollwegabschnittes inkl. Sanierung des bestehenden Belags. Das Vorhaben ist somit örtlich beschränkt und das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage wird nicht wesentlich verändert.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind somit erfüllt.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.2).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 und steht mit ihm folglich im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Es ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf klassierte Strassen oder Drittparzellen abgeleitet wird.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die Prüfung vom 2. Juni 2025 erfolgte im Hinblick auf die Einhaltung der EASA¹-Vorschriften. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung beziehen sich auf die Markierung, die Bauphase, die Luftfahrtpublikation sowie Beginn, Fertigstellung und Abnahme.

Die Gesuchstellerin zeigte sich mit den Auflagen einverstanden. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 2. Juni 2025 ist als Beilage Teil dieser Verfügung. Eine entsprechende Bestimmung wird in das Dispositiv aufgenommen.

2.7 *Kanton St. Gallen und Gemeinde Thal*

Das Bauvorhaben beansprucht dauerhaft eine Fruchtfolgefläche (FFF) von 655 m². In der Umweltnotiz wird ausgeführt, dass das Projekt betrieblich notwendig sei und gemäss dem Merkblatt «Kompensation von Fruchtfolgeflächen» des Kantons St. Gallen für das vorliegende Projekt kein FFF-Ersatz notwendig sei. Das AREG habe dies auf Rücksprache hin bestätigt.

Das AREG hält in seiner Stellungnahme vom 5. Mai 2025 fest, dass insgesamt weniger als 1000 m² FFF beansprucht werde und somit auf eine Kompensation verzichtet werden könne (Merkblatt Kompensation FFF). Das Projekt sei im Allgemeinen nachvollziehbar, dennoch fehle in der Umweltnotiz eine Auseinandersetzung mit der FFF und eine Interessenabwägung. Das AREG beantragt eine entsprechende Ergänzung in den Gesuchsunterlagen.

Die Gesuchstellerin hat in der Folge eine Ergänzung zu den FFF vorgenommen, welche dem AREG zugestellt wurde. Das AREG hat per E-Mail vom 21. Mai 2025 mitgeteilt, dass sein Antrag erfüllt sei.

Die Gemeinde Thal weist in ihrer Stellungnahme vom 22. April 2025 darauf hin, dass die vom Bauvorhaben betroffene Parzelle in der Naturgefahrenkarte des Kantons als Parzelle mit geringer Gefährdung bezeichnet sei. Es gelte grundsätzlich die Eigenverantwortung des Grundeigentümers. Die von der Gemeinde vorgeschlagenen Ob-

¹European Union Aviation Safety Agency

jektschutzmassnahmen beziehen sich auf Hochbauten, nicht jedoch auf das vorliegende Projekt. Die Gesuchstellerin wird auf die Eigenverantwortung bezüglich eines möglichen Hochwassers hingewiesen. Eine entsprechende Auflage ist nicht angezeigt.

Weder der Kanton noch die Gemeinde machen weitere Auflagen geltend.

2.8 Vollzug

Das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, ist jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.9 Fazit

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 600.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung durch den Kanton St. Gallen.

Die Gemeinde Thal erhebt für Ihre Stellungnahme eine Gebühr von Fr. 300.–. Dieser Betrag gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt durch die Gemeinde nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet und dem AREG, der Gemeinde Thal, dem BAFU, der Bächtold & Moor AG sowie dem Land Vorarlberg zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch für die Verbreiterung von Rollweg November wird genehmigt.

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Der östliche Teil des Rollwegs November – von den Standplätzen bis zur Piste – wird von 7 auf neu 10,5 m verbreitert. Der bestehende Belag auf dem Rollwegabschnitt wird saniert.

1.2 *Standort*

Flugfeld St. Gallen Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 1899.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Gesuchschreiben vom 25. Februar 2025;
- Zustimmungserklärungen der Ortsgemeinden Thal und Rheineck;
- Baugesuchformular des Kantons St. Gallen vom 25. Februar 2025;
- Entsorgungstabellen Bauabfälle vom 25. Februar 2025;
- Technischer Bericht und Umweltbericht vom 25. Februar 2025;
- Situationsplan im Massstab 1:500 vom 25. Februar 2025, Plan-Nr. -60B;
- Gestaltungsplan im Massstab 1:500 vom 25. Februar 2025, Plan-Nr. -61;
- Replik zu den FFF vom 21. Mai 2025.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Es ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf klassierte Strassen oder

Drittparzellen abgeleitet wird.

- 2.1.4 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 2. Juni 2025 sind umzusetzen (Beilage).

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung vom BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 600.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung durch den Kanton St. Gallen.

Die Gebühr der Gemeinde Thal im Betrag von Fr. 300.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung durch die Gemeinde.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilage per Einschreiben eröffnet:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Diese Verfügung wird mit A-Post zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal

Per E-Mail an:

- Amt der Vorarlberger Landesregierung
- BAFU
- Bächtold & Moor AG

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilage

Beilage: Luftfahrtspezifische Prüfung vom 2. Juni 2025

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.